

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal  
...

Amt: **Umweltamt**

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH  
Außenstelle Magdeburg  
Große Diesdorfer Straße 56-57  
39110 Magdeburg

Auskunft erteilt: Frau Hey  
Dienstszitz: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 340  
Telefon: +49 3931 607350  
Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [umweltamt@landkreis-stendal.de](mailto:umweltamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
hey

Datum  
09.04.2025

**Aktenzeichen: 70F/2023-01337**

Betreff: Antrag auf Genehmigung für die Erstaufforstungsmaßnahmen in der Gemarkung Kehnert § 9 LWaldG  
- Maßnahmenkomplexnummer: Forst LBP 06, Planfeststellung zur Haldenkapazitätserweiterung II am  
Standort Zielitz (Börde)

UVP-Verfahren  
hier: zusammenfassende Darstellung

Gemarkung: Kehnert  
Flur: 2  
Flurstück: 11/2 11/3 11/4 15/1 15/2 15/3 15/4 15/5 15/6 15/7  
15/8 15/9 15/10 15/11 15/12 15/13 15/14 15/15 15/16 15/17  
15/18 15/19 15/20 15/21

## Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter

Gemäß § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erarbeitet die Genehmigungsverfahrensstelle eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen werden einbezogen. Eine Bewertung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt gemäß § 25 UVPG.

### Postanschrift:

Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal  
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
EGVP vorhanden \*

### Öffnungszeiten:

Angaben zu den Öffnungszeiten  
der Behörde unter:  
[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

### Bankverbindung:

Kreissparkasse Stendal  
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:  
[www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html)

\*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: [www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html)



**Altmark**

Als Grundlage dienen die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere

- UVP-Bericht letzte Überarbeitung Stand 2024;
- Antragsunterlagen und Genehmigungsplanung Stand 2024

Weiterhin wurden die Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden herangezogen. Die Ergebnisse des Erörterungstermins wurden mit Protokoll vom 02.04.2025, einschließlich Anlage 1 und 2 niedergeschrieben.

## **1.1 Standortbeschreibung und Untersuchungsumfang**

Naturräumlich gesehen gehört der zu untersuchende Raum zu den Landschaftseinheiten Tangergebiet im Raum Stendal. Dieses besteht aus der Tangerniederung und der Bittkauer Platte. Die Erstaufforstungsfläche befindet sich zwischen Kehnert und Sandfurth. Der Vorhabensbereich wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das raumbedeutsame Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Die Erstaufforstung ist aufgrund ihrer Ausdehnung von ca. 89 ha und ihrer Lage im Bereich planerisch gesicherter Raumfunktionen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt. Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Altmark 2005 maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Für den betroffenen Vorhabensbereich ist folgender Grundsatz der Raumordnung festgelegt: REP Altmark 2005: Vorbehaltsgebiet für Aufforstung „Grieben-Weißewarte“ (Ziffer 5.6., Nr.11). In Bezug auf das im REP Altmark 2005 festgelegte Vorbehaltsgebiet für Aufforstung ist festzustellen, dass die geplante Erstaufforstung diesem Grundsatz entspricht.

Zu untersuchen waren die umwelterheblichen Auswirkungen einer Erstaufforstungsfläche mit einer Gesamtgröße von etwa 89,08 ha.

Das Untersuchungsgebiet des UVP-Berichtes ist für die einzelnen Schutzgüter unterschiedlich groß. Dies ergibt sich aus den differenziert wirkenden Möglichkeiten der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

## **1.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung**

### **1.2.1 Schutzgut Mensch/ Gesundheit**

Aus Sicht des Gesundheitsamtes Landkreis Stendal bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hervorgerufen.

#### Lärm/ Staub

Während der Bauzeit können in Form von Baulärm Auswirkungen hervorgerufen werden z.B. Bauverkehr durch die Bodenbearbeitung, Zulieferverkehr der Pflanzen und des Zaunes. Gleichzeitig können durch die Fahrzeugbewegungen Staubentwicklungen entstehen.

Anlage- und betriebsbedingt entstehen keine Lärmimmissionen.

#### Bewertung

Verkehrslärm in der Bauphase durch die Lieferfahrzeuge mit Bau- und Pflanzenmaterial ist nicht- vermeidbar, jedoch zeitlich begrenzt und in einem geringen Umfang zu erwarten. Die Beeinträchtigungen durch Baulärm wirken nur vorübergehend und werden als gering eingeschätzt.

Die Belastung durch Staub ist lediglich temporär und wird nicht größere Beträge erreichen, als die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Daher entstehen keine erheblichen Auswirkungen.

#### Visuelle Beeinträchtigungen, landschaftliche Erholungseignung

Die Erstaufforstungsflächen führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

#### Bewertung

Es wird eingeschätzt, dass sich durch die Aufforstung mit einem Mischwald der Erholungswert der Fläche erhöht.

#### Flächennutzung

Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht bestehen gegenüber der Umsetzung des Vorhabens keine Bedenken.

#### Bewertung

Erhebliche und nachhaltig negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Klima/ Luft

Veränderung des Makroklimas sowie Auswirkungen auf das Regionalklima durch die Erstaufforstung sind nicht zu erwarten. Der zukünftige Wald bindet das klimaschädliche CO<sub>2</sub> und dient somit dem Klimaschutz.

Auf der Waldfläche kann sich ein Waldinnenklima aufbauen.

#### Bewertung:

Der Wald fördert die lokale Frischluftproduktion und dient dem Klimaschutz.

### **1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Zu den vorhabenbedingt störungsempfindlichen Artengruppen gehören die Vögel, Reptilien sowie Amphibien. Beeinträchtigungen entstehen durch Lebensraumverlust (Umwandlung Offenland in Wald).

Zur Aufforstung in der Gemarkung Kehnert wurden die Belange des Artenschutzes betrachtet. Die Ergebnisse einer Kartierung planungsrelevanter Arten wurden in einem Endbericht mit Stand Januar 2016 dargestellt und ausgewertet.

Ferner ist eine Nachkartierung der Avifauna auf der geplanten Aufforstungsfläche bei Kehnert erfolgt. Artenschutzrechtliche Aspekte sind auch im Umweltbericht Stand November 2024 enthalten.

#### Avifauna

Die untere Naturschutzbehörde Landkreis Stendal folgt der Argumentation, dass im Untersuchungsraum Brutvogelarten des Waldes dominieren, die von der geplanten Waldentwicklung profitieren. Als geschützte Offenlandart sind die Feldlerche und die Wachtel von einem mit der Aufforstung verbundenen Lebensraumverlust betroffen.

Zur Absicherung hinreichender Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Brutreviere der Feldlerche und der Wachtel und damit zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität, wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Anlage von 10 Lerchenfenster im unmittelbaren Umfeld (Gemarkung Uetz, Flur 2, Flurstücke 5/6 und 304/33) vorgesehen.

Für die Feldlerche sind mit den beiden Maßnahmeflächen ausreichend Ersatzlebensräume geplant.

Zum Schutz vor Gelegeverlusten sind störungsintensive Arbeiten grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen. Alternativ ist eine Ausführung der Arbeiten in der Brut- und Aufzuchtzeit möglich, wenn ein Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen einer Umweltbaubegleitung ausgeschlossen wird. Zur Gewährleistung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist pro Pflanzblock eine ökologische Bauüberwachung durchzuführen.

## Reptilien

Die Ackerflächen, die zur Aufforstung vorgesehen sind, haben für die Zauneidechse keine Lebensraumfunktion. Jedoch wurden in den Randbereichen, insbesondere in den südexponierten Waldrandbereichen mit vorgelagerten Säumen, kleine bis mittelgroße Populationen der Zauneidechse nachgewiesen (~2,2 ha). Diese Habitate werden durch die geplante Aufforstung in den ersten Entwicklungsjahren in ihrer Lebensraumfunktion ergänzt. Mit zunehmender Gehölzentwicklung und der damit verbundenen Beschattung geht jedoch die Lebensraumeignung wieder zurück und durch die Beschattung der ehemals lichten Säume können auch die bestehenden Habitate sukzessive beeinträchtigt werden.

Um auch auf längerer Sicht artenschutzrechtliche Konflikte mit den nachgewiesenen Zauneidechsenpopulationen zu vermeiden, werden in der Maßnahmenumsetzung gezielt Bereiche vorgesehen, die perspektivisch das Habitatsystem für die Zauneidechse ergänzen und sukzessive die Lebensraumfunktion übernehmen können. Hierzu gehören die dauerhafte Anlage von Krautfluren mit begleitenden Strauchgürtel im Bereich der Leitungstrasse im Norden und die Waldmantelentwicklung der Randbereiche des gesamten Plangebietes. Darüber hinaus ist in dem Aufforstungsbereich insbesondere mit räumlichem Bezug zu den bestehenden Zauneidechsenpopulationen die gezielte Anlage sonnenexponierter Blößen mit zauneidechsenfreundlichen Biotopstrukturen vorgesehen.

Insgesamt werden so in dem Aufforstungskomplex ca. 2,4 ha Flächen neu entwickelt, die als Lebensraum für die Zauneidechse eine hohe Eignung aufweisen, so dass die mit der Aufforstung einsetzenden Veränderungen auf der Maßnahmenfläche selbst sukzessive mehr als ausgeglichen werden können.

Erdbewegungen in Zauneidechsenhabitaten dürfen nur nach Beendigung der Winterruhe und vor Beginn der Paarungszeit durchgeführt werden. Zur Gewährleistung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist pro Pflanzblock eine ökologische Bauüberwachung durchzuführen.

## Amphibien

Die Potenzialabschätzung zu den Amphibien ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der auf Grundlage der Kartierung erstellt wurde, entsprechend mit dargestellt. Insgesamt wird eingeschätzt, dass die geplanten Aufforstungsarbeiten keine erhebliche Beeinträchtigung für die Amphibienpopulation darstellen. Den Ausführungen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde gefolgt.

## Pflanzen

Es werden landwirtschaftliche Flächen für die Erstaufforstung vorgesehen.

Durch die Waldentwicklung, einschließlich der Entwicklung von Waldrändern mit Strauch- und Krautschicht wird die Artendiversität an Pflanzen erhöht.

## Bewertung

Durch Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere verhindert werden. Für Brutvogelarten der Gebüsche und Wälder werden deutliche Aufwertungen der Habitatbedingungen zu verzeichnen sein, verschiedenen Artengruppen profitieren von der Entwicklung naturnaher Laubmischwälder. Es wird eingeschätzt, dass mit der Aufforstung und den erforderlichen geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen naturschutzfachlich höherwertige Lebensräume entstehen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Insgesamt wird der Biotopwert der Fläche durch die Aufforstung aufgewertet.

### 1.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

Der Erstaufforstungsstandort setzt sich überwiegend aus mittel- bis feinkörnigen Sanden zusammen. Die zur Aufforstung vorgesehene Fläche unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung. Für das Vorhaben werden keine Flächen versiegelt. Die Böden behalten vollständig ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Grundwasserspender und -filter.

#### Bewertung

Auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Waldentwicklung fördert die natürliche Funktionsfähigkeit der Böden.

### 1.2.4 Schutzgut Wasser

Mit dem Vorhaben ist keine unmittelbare Grundwassernutzung verbunden. Innerhalb und in Nähe der Vorhabensfläche befinden sich keine Oberflächengewässer, die durch die Maßnahme betroffen sind.

#### Bewertung

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

### 1.2.5 Schutzgut Klima/Luft

#### Klima/ Luft

Veränderung des Makroklimas sowie Auswirkungen auf das Regionalklima durch die Erstaufforstung sind nicht zu erwarten. Der zukünftige Wald bindet das klimaschädliche CO<sub>2</sub> und dient somit dem Klimaschutz.

Auf der Waldfläche kann sich ein Waldinnenklima aufbauen.

#### Bewertung:

Der Wald fördert die lokale Frischluftproduktion und dient dem Klimaschutz.

Durch den neu entstehenden Wald wird es auf lange Sicht zu Veränderungen im mikro- und mesoklimatischen Bereich kommen.

Aufgrund von stärkerer Strahlungsreflexion und Verdunstung erwärmt sich die Luft bei hoher Einstrahlung weniger stark als auf Ackerstandorten. Im Gegenzug fällt aber auch die nächtliche Abkühlung schwächer aus. Die Temperaturamplitude ist somit tendenziell geringer.

Unbestritten ist der Beitrag, den Wälder zum Klimaschutz leisten, indem sie durch den Aufbau von Biomasse und durch die Anreicherung von organischem Material im Boden der Atmosphäre CO<sub>2</sub> entziehen. Damit trägt der Wald zur Milderung des Treibhauseffektes und der drohenden Klimaerwärmung bei.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass nachhaltig positive Auswirkungen zu erwarten sind.

### 1.2.6 Landschaftsbild

Das Betrachtungsgebiet gehört naturräumlich zum Tangergebiet. Östlich und westlich grenzen Ackerflächen und im Norden ein Wald an. Südlich wird das Gebiet von der Verbindungsstraße zwischen Sandfurth und Kehnert begrenzt. Das Landschaftsbild ist harmonisch.

Durch die geplante Erstaufforstung bleibt die Eigenart und Charakteristik der Gegend erhalten. Durch die Pflanzung eines Mischwaldes entsteht eine naturnähere Fläche. Waldränder führen zur Vermeidung scharfer Linien zwischen Wald und Offenland.

#### Bewertung

Durch die Pflanzung eines Mischwaldes und der Schaffung eines abwechslungsreichen Übergangs in die Ackerlandschaft kann die Aufforstung zur Schönheit der Landschaft beitragen. Die Mischung verschiedener Altersstadien sowie bestimmter Arten verleihen jahreszeitlich unterschiedliche Anblicke und werten die ansonsten wenig strukturierte Agrarlandschaft auf.

## 1.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Erstaufforstung berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege. Im Bereich der beantragten Erstaufforstung befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Absatz 1 und 8 DenkmSchG LSA war für das Vorhaben daher erforderlich. Die Genehmigung liegt mit Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde vom 20.02.2025 vor.

Durch das Vorhabensgebiet führt eine Freileitung.

### Bewertung:

Unter Beachtung der Bestimmungen der denkmalrechtlichen Genehmigung kann dem Vorhaben aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Die durch das Vorhabensgebiet führende oberirdische Freileitung ist zu berücksichtigen.

## 1.2.8 Fachrechtliche Schutzgebiete

### FFH-Verträglichkeit, Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Es wird auf die Natura 2000-Landesverordnung verwiesen. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die geplante Aufforstung hat zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten einen Abstand von ca. 150 m. In den Antragsunterlagen ist die Lage zu den Schutzgebieten korrekt aufgeführt und zusätzlich in einer Karte dargestellt. Der Schutz dieser Gebiete ist in der Natura 2000-Landesverordnung geregelt. Aus der Art des Vorhabens, hier Erstaufforstung, erwachsen keine erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Gebiete bzw. ihrer Erhaltungsziele.

Die für die Erstaufforstung vorgesehene Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue-Wahlenberge“. Die Aufforstung fällt nicht unter die explizit genannten Verbotsstatbestände des § 4 Abs. 2 der LSG-Verordnung und auch nicht unter die Handlungen, die unter dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 5 LSG-VO aufgeführt sind. Gemäß § 4 Abs. 1 der LSG-VO sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes unmittelbar nachteilig zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderzulaufen, sofern sie nicht nach § 5 zugelassen oder nach § 6 freigestellt sind. Eine nachteilige Veränderung des Gebietscharakters oder ein Zuwiderlaufen des Schutzzwecks lässt sich bei der Aufforstung der großen Ackerfläche nicht erkennen. Die Aufforstung erfolgt unmittelbar im Anschluss einer bestehenden Waldfläche und trägt zu ihrer Vergrößerung bei, sodass insbesondere das Schutzziel des § 3 Abs. 8 Nr. 1.f) „Erhalt der Waldflächen [...]“ unterstützt wird bzw. es darüber hinaus sogar zu einer Vermehrung des Waldanteils im LSG kommt. Der geplante Waldmantel wird sich zudem positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Die Fläche wird derzeit ausschließlich ackerbaulich genutzt. Der Feldweg auf Flurstück 15/21 innerhalb der Vorhabenfläche wird durchgängig von einer dichten Gehölzstruktur begleitet. Auch der Feldweg auf Flurstück 17/1 im Südosten ist gehölzbestanden. Die an die Vorhabenfläche angrenzende K1471 wird von einer Allee begleitet. In diese Bestände soll mit der Aufforstung nicht eingegriffen werden. Eine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA) sowie Alleen und einseitigen Baumreihen (§ 21 NatSchG LSA) ist auf der Vorhabenfläche daher nicht anzunehmen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Der Objektschutz umfasst gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch über den Biotopschutz hinausgehende Regelungen der Länder bzw. Landesteile. Der Landkreis Stendal hat von dieser Option Gebrauch gemacht und Gehölze bestimmter Ausprägung über die Gehölzschutzverordnung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst gemäß

§ 3 der Gehölzschutzverordnung das Gebiet des Landkreises Stendal mit Ausnahme der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Sinne des § 34 BauGB. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Die Regelungen der Verordnung sind daher zu beachten.

Gehölze sind an den Geltungsbereichsgrenzen und teilweise auf der Vorhabenfläche vorhanden. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der Aufforstungsmaßnahmen auch in der Praxis nicht mit den Belangen der Gehölzschutzverordnung kollidiert.

Der Biotop- und Gehölzschutz ist insbesondere während der Pflanzphasen inklusive der vorbereitenden Maßnahmen sicherzustellen. Der Umgang mit den Gehölzen bei der Realisierung des Vorhabens ist den konkreten Regelwerken (DIN, RAS-LP) zu entnehmen.

#### Bewertung

Die Auswirkung der Erstaufforstung auf die Schutzgebiete wurde eingehend geprüft und bewertet. Die Erstaufforstung ist mit den Zielen der fachrechtlichen Schutzgebiete vereinbar.

### **1.2.9 Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Mit der Aufforstung des Ackerstandortes ist der Eingriffstatbestand des § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Auswirkungen des Eingriffs werden durch geplante Maßnahmen vermieden bzw. gemindert.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen.

#### Bewertung:

Mit der Aufforstung des Ackerstandortes ist der Eingriffstatbestand des § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird jedoch nicht beeinträchtigt. Durch die Aufforstung von Ackerstandorten ergeben sich Aufwertungen. Damit ist das Vorhaben mit den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Durch geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen des Eingriffs vermieden bzw. vermindert. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen des Vorhabens so gering wie möglich gehalten.

Bei der Aufforstung werden die Vorschriften zum allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) beachtet.

Das Vorhaben kann daher insgesamt als umweltverträglich eingeschätzt werden.

### **1.2.10 Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen können zwischen den verschiedenen Schutzgütern (z.B. Flora und Fauna, Boden und Wasser), aber auch zwischen verschiedenen Komponenten innerhalb eines Schutzgutes (insbesondere bei Flora und Fauna) auftreten und sind insgesamt sehr vielfältig.

Durch die Erstaufforstung werden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in geringem Ausmaß erwartet.

### **1.3 Verfahrensalternativen**

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG hat der Vorhabenträger eine Übersicht über die von ihm geprüften Verfahrensalternativen unter Nennung der wichtigsten Auswahlgründe mitzuteilen.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des UVP-Berichtes die Neuaufforstung der Nullvariante gegenübergestellt.

Insgesamt stellt die Umsetzung der Erstaufforstung im Variantenvergleich die Vorzugsvariante dar.

#### **1.4 Zusammenfassung**

Die beantragte Erstaufforstung wurde hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit geprüft. Im Ergebnis erfolgte folgende Einstufung für die Auswirkungen der Erstaufforstung auf die Schutzgüter:

##### *Mensch/Siedlung*

Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Mensch keinen Belastungen ausgesetzt.

##### *Klima/Luft*

Veränderungen des Makroklimas werden ausgeschlossen.

Eine erhebliche Veränderung der umliegenden Gebiete hinsichtlich der Frischluft- und Kaltluftversorgung ist nicht zu erwarten.

##### *Boden*

Die Beanspruchung eines Bodens durch einen naturnahen Waldbestand stellt die natürlichste Nutzung dar. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

##### *Wasser*

Innerhalb des Untersuchungsgebietes existieren keine Oberflächengewässer, die von der Aufforstung betroffen sind. Mit dem Vorhaben ist keine unmittelbare Grundwassernutzung verbunden.

##### *Landschaft*

Die geplante Erstaufforstung wird einen Einfluss auf das Landschaftsbild ausüben. Die Sichtbeziehungen werden durch diese Maßnahme verändert.

Die naturnahen Waldstrukturen beleben das Landschaftsbild und werten es auf.

##### *Flora/Fauna*

Durch die Aufforstung geht landwirtschaftliche Nutzfläche und die damit verbundenen Habitate für Offenlandarten verloren. Für die Offenlandarten Feldlerche und Ortolan werden 10 Lerchenfenster als Kompensation auf anderen Flächen angelegt. Zum Schutz vor Gelegeverlusten sind störungsintensive Arbeiten grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensräume der Zauneidechsen und zur Verbesserung der Habitatqualität sind Vermeidungsmaßnahmen in den dafür vorgesehenen Bereichen (insbesondere unter der Stromtrasse und an den Waldrändern) umzusetzen.

Zur Gewährleistung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist pro Pflanzblock eine ökologische Bauüberwachung durchzuführen.

##### *Schutzgebiete*

Hinsichtlich der Schutzgebiete sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

##### *Kultur- und sonstige Sachgüter*

Die Nutzung des Untersuchungsgebietes ändert sich grundlegend. Nach der Aufforstung wird das Gebiet forstwirtschaftlich und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Es ist die Berücksichtigung der durch das Vorhabengebiet führenden oberirdischen Freileitung erforderlich.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Absatz 1 und 8 DenkmSchG LSA liegt für das Vorhaben vor.

##### *Wechselwirkungen*

Durch die Erstaufforstung werden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in geringem Ausmaß erwartet.

**Zusammenfassend wird festgestellt,** dass keine schwerwiegenden Argumente gegen die Auf-  
forstung sprechen.  
Festgestellte Beeinträchtigungen können gemindert bzw. kompensiert werden.